

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Cavertitz

Auf Grund von §§ 6, 23 Abs. 2 und 3 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.1998 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – FwEntschVO) vom 28.12.1999 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz am 22.10.2001 folgende Satzung

§ 1 Entschädigung

(1) An den Leiter des Gemeindefeuerwehrausschusses der Gemeinde Cavertitz wird eine Entschädigung gezahlt. Sie beträgt monatlich 25,60 €.

(2) An die übrigen Wehrleiter der Ortsfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr Cavertitz wird eine Entschädigung gezahlt. Sie beträgt monatlich 15,00 €.

(3) An den Jugendfeuerwehrwart der Gemeindefeuerwehr wird eine Entschädigung gezahlt. Die beträgt monatlich 11,00 €.

(4) Nimmt ein Stellvertreter des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr einen Teil der Aufgaben seines Wehrleiters regelmäßig wahr, so betragen die Mindest- und Höchstsätze der Entschädigung 50 vom Hundert des im Absatz 2 genannten Betrages. Nimmt der Stellvertreter des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr die Aufgaben voll wahr, so erhält er für die Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 2 berechnet. Die Entschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

(5) Die Entschädigung des Gerätewartes beträgt 50 vom Hundert des in Absatz 2 genannten Betrages.

§ 2 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt,

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles bei Ausübung eines Einsatzes im Rahmen des Feuerwehrdienstes.
- (2) Unselbstständige, die zur Ausübung des Feuerwehrdienstes freigestellt wurden, erhalten für die Zeit der Freistellung Ausgleichszahlung in Höhe des Durchschnittslohnes. Die Ausgleichszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber und wird diesem auf Antrag durch die Gemeinde Cavertitz erstattet. Beruflich Selbstständige können Ersatz des Ihnen entstandenen Verdienstaussfalles bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe 1 a des jeweiligen Verfügungstarifvertrages BAT-Ost verlangen. Für jeden Tag werden höchstens 10 Stunden berücksichtigt. Für jede angefangene Stunde wird die volle Stundenvergütung gewährt.
- (3) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.
- (4) Statt Verdienstaussfall können beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Ortsfeuerwehren nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruches gemäß Absatz 2 geltend machen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 14.12.1994 und die 1. Änderungssatzung vom 09.07.1997 außer Kraft.

Hoffmann
Bürgermeisterin



Cavertitz, 23.10.2001

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Cavertitz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.